



Gemeinde Furna

Verfassung

Verfassung der Gemeinde Furna

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Furna bildet mit ihren Einwohnern eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Graubünden.

Die Gemeinde

Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und des Kreises steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Autonomie

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich aus der Förderung des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung ergeben. Zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehören unter Vorbehalt der Kompetenzen des Bundes und des Kantons insbesondere folgende Gebiete der öffentlichen Verwaltung:

Aufgaben

1. Die Wahlen und Abstimmungen;
2. a) die niedere Polizei, wie die Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit; die Gesundheitspolizei, die Strassen-, Bau- und Feuerpolizei; die Gewerbe- und Wirtschaftspolizei;
b) Niederlassung und Aufenthalt; Bestattungsdienst;
c) das Flur-, Alp- und Forstwesen;
3. die Fürsorge;
4. die Schule;
5. die Ortsplanung;
6. der Bau und Unterhalt öffentlicher Werke;
7. der Gewässerschutz sowie der Natur- und Heimatschutz;
8. die Wasser- und Energieversorgung sowie die Abwasser- und Abfallbeseitigung;
9. die Mitwirkung im Militärwesen, Zivilschutz, Katastrophenschutz und in der Kriegswirtschaft.

	Art. 4
Stimmrecht	Stimmfähig sind die handlungsfähigen Schweizerbürger, die das achtzehnte ¹ Altersjahr erfüllt haben. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die seit mindestens drei Monaten als Niedergelassene wohnhaften Schweizerbürger. Die Frist beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.
	Art. 5
Wählbarkeit	Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht durch Strafgerichtsurteil eingeschränkt ist. Die Wählbarkeit von Gemeindeangestellten in eine ihnen unmittelbar vorge-setzte Behörde ist ausgeschlossen.
	Art. 6
Ausschluss	Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht der gleichen Gemeindebehörde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprü-fungskommission und jenen des Gemeindevorstandes. Entsteht ein Ausschlussgrund durch gleichzeitige Wahl, so ist der Kandidat gewählt, der am meisten Stimmen erhalten hat. Wird während laufender Amtsperiode ein Verwandter eines amtierenden Behördenmitgliedes ge-wählt, so ist diese Wahl ungültig.
	Art. 7
Ausstand	Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 6 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Die Ausstandspflicht gilt auch für die Mitglieder der Organe juristischer Per-sonen, die an einem Geschäft unmittelbar interessiert sind.
	Art. 8
Amtszwang	Jeder wahlfähige Gemeindegewohner ist verpflichtet, eine Wahl in ein öf-fentliches Amt anzunehmen, auch wenn er an der Wahlversammlung nicht anwesend war. Wer eine Wahl ablehnt oder nicht annimmt, verfällt in eine Busse. Die Gemeindeversammlung erlässt ein Bussenreglement.

¹ Geändert im Anschluss an die ZGB-Revision 1996

Art. 9

Vom Amtszwang befreit ist, wer:

1. über 60 Jahre alt ist;
2. krank oder gebrechlich ist, so dass ihm die Ausübung des Amtes nicht zugemutet werden kann;
3. einer Gemeindebehörde als ordentliches Mitglied während zwei unmittelbar vorausgegangenen Amtsperioden oder während insgesamt 10 Jahren angehört hat.

Befreiungsgründe

Art. 10

Die Amtsdauer sämtlicher Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in einem einjährigen Turnus im Dezember, wobei jeweils möglichst die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter gewählt wird. Der Amtsantritt erfolgt am 1. März. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Amtsdauer und Wahlen

Art. 11

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Wahlen in verschiedene Ämter

Art. 12

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahlen

Wer ohne genügenden Grund aus dem Amt ausscheidet, verfällt in eine Busse.

Art. 13

Die Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Gemeindefunktionäre werden nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnung oder nach vertraglicher Vereinbarung entschädigt.

Entschädigung und Besoldung

Art. 14

15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen unterbreiteten Vorschlag verlangen. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Initiativrecht

Nicht allgemein verbindliche Beschlüsse, welche Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, können nicht Gegenstand einer Initiative sein.

Verfahren	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit einer Stellungnahme und nötigenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Stellt der Gemeindevorstand einem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüber, so wird über beide Vorschläge gleichzeitig unter Verwendung eines einzigen Stimmzettels abgestimmt. Stimmzettel, mit welchen für beide Vorschläge gestimmt wird, sind ungültig. Dagegen sind Stimmzettel gültig, mit denen für oder gegen einen Vorschlag oder gegen beide Vorschläge gestimmt wird.</p>
Rückzug der Initiative	<p>Art. 16</p> <p>Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichneten bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.</p>
Auskunft, Motion	<p>Art. 17</p> <p>In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann auf die nächste Gemeindeversammlung verschoben werden.</p> <p>Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.</p>
Petitionsrecht	<p>Art. 18</p> <p>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.</p>
Rekursrecht	<p>Art. 19</p> <p>Verfügungen von Gemeindebeamten, Kommissionen und Departementsvorstehern können binnen 20 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden.</p> <p>Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>

Art. 20

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Verantwortlichkeit

Art. 21

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörden wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden an einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt und vom Präsidenten und Aktuar unterzeichnet.

Protokollführung

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Art. 22

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gemeindeversammlung;
2. der Gemeindevorstand;
3. ²
4. die Geschäftsprüfungskommission.

Organe der Gemeinde

1. Die Gemeindeversammlung

Art. 23

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Gemeindeversammlung

Art. 24

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl

² Gelöscht durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.11.2012

- a) des Gemeindepräsidenten.
 - b) der übrigen Gemeinderäte und Stellvertreter;
 - c) ³
 - d) der Geschäftsprüfungskommission;
 - e) der Wahlmänner für die Bestellung des Bezirksgerichtes;
 - f) der Delegierten in Gemeindeverbände, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist;
 - g) aller anderen Wahlen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen werden;
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente;
 3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung, sowie die Festsetzung der Steuerfusses;
 4. die Bewilligung von Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind und die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen;
 5. An- und Verkauf sowie Verpfändung von Grundeigentum: Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten unter Vorbehalt der Kompetenzen der Bürgergemeinde und des Gemeindevorstandes;
 6. die Verleihung von Sondernutzungsrechten an Sachen im Gemeingebrauch;
 7. die Schaffung neuer Stellen der Gemeindeverwaltung und Schulen
 8. die Beteiligung an Zweckverbänden des öffentlichen Rechtes und juristischen Personen des Privatrechtes.

Art. 25

Einberufung, Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden durch Anschlag und Publikation im Bezirksamtsblatt.

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 27

Vorberatung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die im Gemeindevorstand vorberaten worden sind.

³ Gelöscht durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.11.2012

Art. 28

Die Gemeindeversammlung wählt die notwendigen Stimmzähler.

Stimmzähler

Art. 29

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Abstimmungsmodus

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 30

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Mehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht.

Wahlmodus und Gültigkeit der Stimmen⁴

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Stimmzettel zusammengezählt und durch zwei geteilt; die nächst höhere Zahl ist das absolute Mehr. Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, und wenn erforderlich ein dritter freier Wahlgang statt. Erreichen dabei keine der zu Wählenden das absolute Mehr, so ist ein vierter Wahlgang durchzuführen in welchem jene Kandidaten als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Nichtannahme einer getroffenen Wahl ist das ganze Wahlverfahren wieder von Anfang an vorzunehmen.

Stimmen, die auf den Namen von Personen lauten, die nicht öffentlich oder direkt vor dem Wahlgang vorgeschlagen werden, müssen eine eindeutige Namensbezeichnung aufweisen, sonst sind sie ungültig. Die Versammlung ist jeweils vor einem zu tätigenen Wahlgeschäft auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.⁵

Art. 31

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Wiedererwägung

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmen beschlossen wird.

⁴ Fassung gemäss Beschluss vom 21.12.1994

⁵ Abs. 4 eingefügt mit Beschluss vom 21.12.1994

Abstimmungen und Wahlen Kanton und Bund	<p>Art. 32</p> <p>Für kantonale und eidgenössische Abstimmungen werden die Urnen während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit an den festgesetzten Orten aufgestellt.</p> <p>Die Stimmzettel und das übrige Abstimmungsmaterial müssen mindestens 8 Tage vor der Wahl oder Abstimmung zugestellt werden.</p>
--	--

2. Der Gemeindevorstand

Zusammen- setzung	<p>Art. 33</p> <p>Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, vier Mitgliedern und einem Stellvertreter⁶.</p> <p>Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst.</p>
------------------------------	---

Befugnisse	<p>Art. 34</p> <p>Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches, kantonales oder Kreis-Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechtes sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse; 2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung; 3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer; 4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages; 5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung; 6. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu Fr. 20'000.-, für den nämlichen Gegenstand und bis zu Fr. 2'000.-, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;⁷ 7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt; 8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen erfolgt im Rahmen von Ziff. 6; 9. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
-------------------	---

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.12.1998

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2014

10. Entscheid über Beschwerden gegen andere Gemeindebehörden, Behördenmitglieder oder Funktionäre;
11. Wahlen
 - a) der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde;
 - b) der Kommissionen;
 - c) der Delegierten der Gemeinde in Zweckverbände;
 - d) der Vertreter der Gemeinde in allen anderen Körperschaften;
 - e) des Delegierten in den Schulrat des Schulverbandes F-F-J-S.⁸

Art. 35

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder Vizepräsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder Stellvertretern ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

Einberufung

Art. 36

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 37

Für alle Entscheide gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 38

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Verwaltungszweige aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes übernimmt die Führung eines Verwaltungszweiges. Über die Zuteilung entscheidet der Gemeindevorstand.

Verwaltungszweige

Art. 39

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihren Verwaltungszweig fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Geschäftsführung

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Verwaltungszweigsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

⁸ eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.11.2012

Gemeindepräsident

Art. 40

Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde nach aussen und führt mit dem Gemeindeschreiber oder mit einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift. Er leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Sitzungen des Gemeindevorstandes.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der Verwaltungszweigvorsteher für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

3. ⁹

Art. 41 ¹⁰

Art. 42 ¹¹

Art. 43 ¹²

4. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 44

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter¹³. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 45

Aufgaben

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Gemeindeverwaltung einschliesslich Kassaführung. Ihre Prüfung hat sich insbesondere auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der Gemeindebetriebe zu erstrecken.

Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinderechnung können im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige beigezogen werden. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen.

⁹ Gelöscht durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.11.2012

¹⁰ Gelöscht durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.11.2012

¹¹ Gelöscht durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.11.2012

¹² Gelöscht durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21.11.2012

¹³ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18.12.1998

III. Gemeindevermögen

Art. 46

Die Gemeinde sorgt durch gute Verwaltung für die ungeschmälerte Erhaltung ihres Vermögens und für die Erzielung des bestmöglichen nachhaltigen Ertrages. Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Verwaltung

Art. 47

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt von Nutzungen auf Grund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die dem Wert der Nutzung entsprechen sollen.

**Nutzungstaxen
und Kosten-
beiträge;
Nutzungszinsen**

Art. 48

Reichen die Erträgnisse des Gemeindevermögens und die übrigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und zur planmässigen Schuldentilgung nicht aus, werden Steuern gemäss besonderem Steuergesetz erhoben. Die Steuererhebung muss dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen.

Steuern

Art. 49

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Wert-erhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Bestimmt das Gemeinderecht nichts anderes, so gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

**Beiträge –
Vorzugslasten**

Art. 50

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den massgebenden Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen), kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Gebühren

IV. Bürgergemeinde

Art. 51

Rechte der Bürgergemeinde

Die Rechte der Bürger innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, sowie nach allfälligen Vereinbarungen zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde.

V. Schlussbestimmungen

Art. 52

Diese Verfassung ersetzt jene vom 16.03.1947. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Art. 53

Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung in Kraft.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 09.06.1976

Der Gemeindepräsident:

gez. Chr. Züst

Der Aktuar:

gez. H. Erhard

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss

vom 01.11.1976; Prot. Nr. 2415

gez. T. Kuoni

gez. Caviezel

Teilrevisionen gemäss nachfolgender Tabelle beschlossen:

Der Gemeindepräsident:



Hp. Sonderegger



Die Aktuarin



M. Hartmann

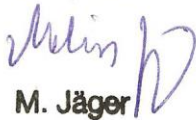
Änderungstabelle der Teilrevisionen (in chronologischer Reihenfolge)

Geänderte Artikel:	Beschluss Gemeindeversammlung vom:
Art. 34 Ziff. 6	14.12.1991
Art. 30	21.12.1994
Art. 4	1996
Art 33 und 44	18.12.1998
Art. 22, Ziff. 3 Art. 24, Ziff. 1 lit. c Art. 34 Ziff. 11 lit e Art. 41-43	21.11.2012
Art. 34 Ziff. 6	11.12.2014

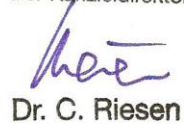
Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom *17.2.2015* Nr. *105*

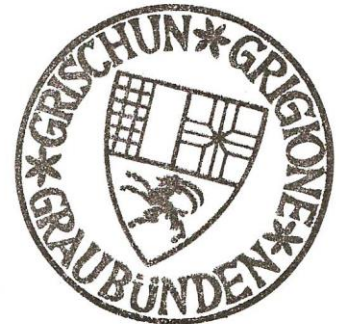
Namens der Regierung

Der Präsident:


M. Jäger

Der Kanzleidirektor:


Dr. C. Riesen



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Die Gemeinde	1
Autonomie	1
Aufgaben	1
Stimmrecht	2
Wählbarkeit	2
Ausschluss	2
Ausstand	2
Amtszwang	2
Befreiungsgründe	3
Amtsdauer und Wahlen	3
Wahlen in verschiedene Ämter	3
Ersatzwahlen	3
Entschädigung und Besoldung	3
Initiativrecht	3
Verfahren	4
Rückzug der Initiative	4
Auskunft, Motion	4
Petitionsrecht	4
Rekursrecht	4
Verantwortlichkeit	5
Protokollführung	5
II. Gemeindeorganisation	5
Organe der Gemeinde	5
1. Die Gemeindeversammlung	5
Gemeindeversammlung	5
Einberufung, Traktanden	6
Beschlussfähigkeit	6
Vorberatung	6
Stimmenzähler	7
Abstimmungsmodus	7
Wahlmodus und Gültigkeit der Stimmen	7
Wiedererwägung	7
Abstimmungen und Wahlen Kanton und Bund	8
2. Der Gemeindevorstand	8
Zusammensetzung	8
Befugnisse	8
Einberufung	9
Beschlussfähigkeit	9
Abstimmungen und Wahlen	9
Verwaltungszweige	9
Geschäftsführung	9
Gemeindepräsident	10
3.	10
4. Die Geschäftsprüfungskommission	10
Geschäftsprüfungskommission	10
Aufgaben	10
III. Gemeindevermögen	11
Verwaltung	11
Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	11
Steuern	11
Beiträge – Vorzugslasten	11
Gebühren	11
IV. Bürgergemeinde	12
Rechte der Bürgergemeinde	12
V. Schlussbestimmungen	12